

Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik

(Entwurf vom 22. März 2013)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand und Zweck

Diese Verordnung regelt

- a. den Vollzug der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister,
- b. die Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters des Kantons Zürich (GWR-ZH) durch die Geschäftsstelle GWR-ZH nach der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 31. Mai 2000 und dem Kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeoIG) vom 24. Oktober 2011,
- c. die elektronische Datenübermittlung über die Systeme der Datenlogistik Kanton Zürich (Datenlogistik ZH) zwischen öffentlichen Organen sowie die Datenhaltung durch Datenlogistik ZH.

§ 2. Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Datenhaltung*: Die elektronische Speicherung in einer Datenbank,
- b. *Zuständige Stelle*: Die Stelle, welche auf Grund der gesetzlichen Regelung für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Daten zuständig ist. Bei dieser Stelle liegt in der Regel die Datenherrschaft,
- c. *Datenintegration*: Das Zusammenführen von Informationen aus verschiedenen Datenbeständen (Datenquellen) mit dem Ziel, diese Daten für verschiedene Aufgaben nutzbar zu machen,
- d. *Datenübermittlung*: Die Datenübermittlung beinhaltet die Funktionen Daten-transport und Weitergabe der Daten im Abrufverfahren und Meldewesen,
- e. *Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)*: Angaben zu Gebäuden mit den dazugehörigen Wohnungen gemäss dem Merkmalkatalog des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters,
- f. *Öffentliche Organe*: Behörden und Verwaltungen des Kantons, der Gemeinden und des Bundes sowie Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

2. Abschnitt: Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Zürich (GWR-ZH)

§ 3. Aufgaben des ARE

¹ Das Amt für Raumentwicklung (ARE) führt die Geschäftsstelle GWR-ZH.

² Das ARE

- a. regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten mit dem Bundesamt für Statistik,
- b. entscheidet über die Verwendung und Weitergabe der Daten,
- c. kann weitere Datenmerkmale festlegen,
- d. erlässt Weisungen zur Erhebung, Nachführung und Lieferung der Daten durch die Gemeinden, insbesondere über
 1. die qualitativen und technischen Anforderungen,
 2. die Modalitäten und technischen Bedingungen für die Datenübermittlung,
 3. den Zeitpunkt der Lieferung,
 4. Inhalte der Merkmale.
- e. kann grösseren Städten das Einverständnis gemäss Art. 2 Abs. 3 der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister erteilen, sofern die Datenlieferung an GWR-ZH gemäss lit. d gewährleistet werden kann.

§ 4. Aufgaben der Geschäftsstelle GWR-ZH

Die Geschäftsstelle GWR-ZH

- a. besorgt den Betrieb des GWR-ZH für das ganze Kantonsgebiet,
- b. koordiniert die Beschaffung und Nachführung der Daten,
- c. sorgt für die sichere, automatisierte oder individualisierte, nachvollziehbare elektronische Datenübermittlung zwischen den Informatiksystemen der öffentlichen Organe,
- d. besorgt die Datenhaltung und betreibt Auskunftssysteme,
- e. stellt die Infrastruktur für die Datenübermittlung, die Datenhaltung, die Datenintegration und die Datenbekanntgabe zur Verfügung,
- f. stellt den Zutritts- und Zugriffsschutz zu den Daten sicher,
- g. arbeitet mit den öffentlichen Organen zusammen,
- h. führt das Sekretariat der Fachkommission gemäss § 7 Abs. 2,
- i. liefert den Statistischen Ämtern regelmässig Datenauszüge zur statistischen Weiterverarbeitung.

§ 5. Aufgaben des Statistischen Amtes des Kantons Zürich

Das Statistische Amt sorgt für die fachliche Betreuung der Gemeinden, die über kein eigenes anerkanntes GWR verfügen sowie der kantonalen Erhebungsstellen, in Fragen der kombinierten Bau/GWR-Erhebung und der Nachführung von GWR-ZH.

§ 6. Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden sind

- a. besorgt für die Erhebung, Nachführung und Lieferung der Daten an GWR-ZH,
- b. verantwortlich für den Inhalt, die Qualität, die Aktualität und die Archivierung der Daten.

§ 7. Mitwirkung der beteiligten Stellen

¹ Beim Erlass der Weisungen stellt das ARE die Mitwirkung der beteiligten kantonalen Stellen, insbesondere des statistischen Amtes und der Gemeinden sicher.

² Das ARE wählt dazu eine Fachkommission mit Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten kantonalen Stellen und der Gemeinden.

§ 8. Zugang

Das Gebäude- und Wohnungsregister ist gemäss § 13 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeoIV) vom 27. Juni 2012 beschränkt öffentlich zugänglich.

3. Abschnitt: Datenlogistik ZH

§ 9. Aufgaben des ARE

¹ Das ARE führt die Informations- und Koordinationsstelle Datenlogistik ZH (Datenlogistik ZH).

² Das ARE

- a. schliesst mit den an einem Datenaustausch beteiligten öffentlichen Organen einen Vertrag ab und regelt darin die einzelnen Vertragsbestimmungen gemäss § 25 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) vom 28. Mai 2008 sinngemäss,
- b. definiert Standards und Schnittstellen im Bereich Datenaustausch,
- c. gewährleistet mittels Audits eine regelmässige Überprüfung des IT-Sicherheitszustandes durch eine unabhängige und anerkannte Stelle gemäss § 26 Abs. 1 IDV.

§ 10. Aufgaben von Datenlogistik ZH

Datenlogistik ZH erledigt im Auftrag der öffentlichen Organe:

- a. die sichere, automatisierte oder individualisierte, nachvollziehbare elektronische Datenübermittlung zwischen den Informatiksystemen der öffentlichen Organe,
- b. die Verwaltung der Gebäude- und Personendaten und betreibt Auskunftssysteme,
- c. die Zurverfügungstellung der Infrastruktur und der Schnittstellen für die Datenübermittlung, die Datenhaltung, die Datenintegration und die Datenbekanntgabe,
- d. die Sicherstellung des Zutritts- und Zugriffsschutzes zu den Daten.

§ 11. Aufgaben der zuständigen Stelle

Die zuständige Stelle

- a. ist für den Inhalt, die Qualität, die Aktualität und die Archivierung der Daten verantwortlich.
- b. entscheidet gestützt auf die Rechtsgrundlagen ihres Sachbereichs über die Weitergabe der Daten durch Datenlogistik ZH.